

Internet-Benutzer dürfen nicht alles sehen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **87 (1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-902302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Datenbearbeitung durch Dritte

Wird eine Harddisk zur Reparatur an Dritte (Händler oder Servicestelle) weitergegeben, so gelten auch für diese die Datenschutzbestimmungen, wie zum Beispiel Art. 7 (siehe Ausgangslage). Eine vertragliche Wegbedingung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen gegenüber dem Kunden, zum Beispiel mit dem Argument des Vertrauens (bei uns passiert nie etwas) kann für den Händler (Servicestelle) Folgen haben, wenn dadurch die Persönlichkeit der Betroffenen beeinträchtigt wird. Andererseits trägt auch der Inhaber der Datensammlung Verantwortung, wenn er Daten durch Dritte bearbeiten lässt. In Art. 14 Abs. 1 des DSG wird festgehalten:

«Das Bearbeiten von Personendaten kann einem Dritten übertragen werden, wenn:

- a. der Auftraggeber dafür sorgt, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie er es selbst tun dürfte, und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.»

Bekanntgabe von Daten ins Ausland

Die Weitergabe der defekten Harddisk an den Hersteller ist sehr wahrscheinlich

mit einer Bekanntgabe der Daten ins Ausland verbunden. In Art. 6 Abs. 2 des DSG ist festgehalten:

«Wer Datensammlungen⁸ ins Ausland übermitteln will, muss dies dem Eidg. Datenschutzbeauftragten vorher melden, wenn:

- a. für die Bekanntgabe keine gesetzliche Pflicht besteht und (oder)
- b. die betroffenen Personen davon keine Kenntnis haben.»

Eine gesetzliche Pflicht wird für die Weitergabe der Harddisks an den Hersteller nicht bestehen. Die betroffenen Personen⁹ können voraussichtlich in den meisten Fällen nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, dass bei einer Harddisk-Reparatur Personendaten, die sie betreffen, ins Ausland übermittelt werden.

In der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG¹⁰) werden

⁸ Datensammlung: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind.

⁹ Betroffene Personen: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden.

¹⁰ SR 235.11

¹¹ Besonders schützenswerte Personendaten: Daten über:

1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

¹² Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt.

noch Ausnahmen von der Meldepflicht aufgeführt. Art. 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

«Die Übermittlung von Datensammlungen in Staaten, die über eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung verfügen, ist nicht meldepflichtig, es sei denn, die Datensammlungen beinhalten besonders schützenswerte Personendaten¹¹ oder Persönlichkeitsprofile¹², oder eine Weiterleitung in ein Drittland ohne gleichwertige Gesetzgebung sei vorgesehen.»

Eine detaillierte Ausführung der Staaten, die über ein Datenschutzgesetz verfügen, welches mit dem DSG vergleichbar ist, kann beim EDSB bezogen werden.

Aufgrund der obigen Angaben sollte man feststellen können, wann eine Datenbekanntgabe ins Ausland beim EDSB angemeldet werden muss.

Urs Scherrer, Mitarbeiter des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten

Internet-Benutzer dürfen nicht alles sehen

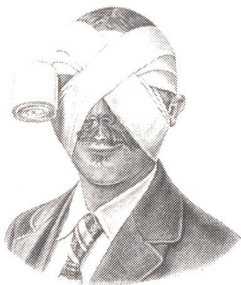
Der Zugang zum Internet mittels SLIP- oder PPP-Verbindungen über ein Modem oder ISDN durch einen kostenpflichtigen Service-Provider garantiert zur Zeit nicht den vollen Zugriff auf alle Informationen. Im Verlauf des vergangenen Jahres sind die Anbieter von Internet-Zugängen dazu übergegangen, ihren Kunden gewisse Informationsbereiche vorzuenthalten. Sie tun dies präventiv aus Furcht vor juristischen und polizeilichen Interventionen, weil sie befürchten, für illegale oder unsittliche Internet-Inhalte ins Recht gefasst zu werden.

Die Tatsache und das Ausmass der Sperren sowie Details zur Art der nicht vermittelten Inhalte werden den zahlenden Kunden in der Regel verheimlicht. Das ist nicht verwunderlich, zumal der ursprüngliche Servicevertrag normalerweise einen vollständigen Zugang zum Internet vorsieht und kaum ein Provider die Reduktion seines Dienstes zum Anlass für eine Gebührensenkung genommen hat. Die Sperrungen sind teilweise sehr umfangreich und rigoros. Auf Anfra-

ge bestätigen sie manche der Schweizer Zugangsdienste, andere geben sie nur indirekt zu, indem sie auf «gesetzliche Vorschriften» verweisen.

Fälschung als Auslöser

Anlass für die Sperren ist die von den Medien verbreitete und von Politikern und Justizbehörden für bare Münze genommene Behauptung, das Internet transportiere hauptsächlich pornographische Inhalte und diene einer weltweit operierenden Bande von Pädophilen und Kinderschändern zur Ausübung unsäglicher Verbrechen. In der Schweiz war es das Nachrichtenmagazin «Facts», welches diese Story verbreitete. Sie beruhte auf einer nachweislichen und bewussten Fälschung eines amerikanischen Studenten namens Marty Rimm, auf die



vorher bereits das US-Magazin «Time» hereingefallen war. In einem Coup, ähnlich der Affäre um die Hitler-Tagebücher in Deutschland, hatte der an der Carnegie-Mellon-Universität von Pittsburgh einge-

schriebene Rimm der Zeitschrift ein von A bis Z erfundenes Machwerk über «Cyberporn» für eine Titelstory untergejubelt.

«Time» entschuldigte sich wenig später bei seinen Lesern und dementierte die absurde Geschichte vollumfänglich. In der Schweiz hingegen wurde sie der Öffentlichkeit als «Untersuchung der Carnegie-Mellon-Universität» präsentiert. «Facts» warf Polizei und Justiz vor, technisch rückständig zu sein und angesichts eines üblen elektronischen Pornohandels untätig zu bleiben. Das Magazin forderte, dass endlich gegen das Internet vorgegangen werde. Umgehend wurde der Zürcher Staatsanwalt Ulrich Weder aktiv. Es wurde eine Anzahl Computer einer Zürcher Hobby-Mailbox beschlagnahmt, die allerdings nicht ans Internet angeschlossen waren. Über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens wurde nichts mehr bekannt.

Ermittlungen gegen Compuserve

Ähnliches spielte sich Ende Jahr in Bayern ab. Dort kreuzte am 22. November die Polizei mit einem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss in den Räumen des weltweiten Datendienstes Compuserve in Unterhaching bei München auf und eröffnete der verdutzten Bedienungsmannschaft, gegen sie werde wegen Verbreitung von Kinderpornographie ermittelt. Zuvor

waren in Deutschland eine Reihe von Beschlagnahmungen bei Mailbox-Betreibern durchgeführt worden, die pornographisches Material zum Download per Modem bereitgehalten hatten. Gemäss bisheriger Usanz hätte der nächste Schritt des zuständigen Oberstaatsanwalts Manfred Wick beim Landgericht München I in der Beschlagnahmung des gesamten Computerequipments von Compuserve bestehen müssen (was wohl einige hundert Firmen in Europa ihrer E-Mail-Logistik beraubt hätte). Mit einem Deal, über dessen Inhalt seither nur Gerüchte kursieren, der aber faktisch darin bestand, dass Compuserve sich bereit erklärte, seine Kunden am Zugriff auf gewisse Inhalte des Internet zu hindern, konnte die Beschlagnahmung abgewendet werden.

Willkürliche Sperren

Aus technischen Gründen betraf die Sperre sämtliche der weltweit sechs Millionen Nutzer der Dienste von Compuserve. Compuserve sah sich zudem gezwungen, ganze Bereiche und nicht nur bestimmte Inhalte zu sperren. Die von der deutschen Justiz als illegal verdächtigten Inhalte befanden sich allesamt in den Diskussionsgruppen des News-Services des Internet, und Compuserve hätte niemals genügend Zeit und Personal aufgebracht, um sämtliche dieser Daten zu durchkämmen. Also wurden etwa 250 der 16 000 sogenannten News-Gruppen des Dienstes vollständig gesperrt. Es ist nicht klar, ob die Auswahl mit der Münchener Staatsanwaltschaft abgesprochen war; sie wirkt aber eher willkürlich, weil Compuserve einfach den Zugang zu allen News-Gruppen sperrte, in deren Namen die Zeichenfolge S-E-X vorkommt. Davon sind Kanäle betroffen, über die tatsächlich mehr oder weniger pornographische Bilder ausgetauscht werden, aber auch solche, in

welchen Opfer von sexueller Gewalt oder Angehörige sexueller Minderheiten ihre Erfahrungen austauschen; die Sperrung ihrer Diskussionsforen durch die deutsche Justiz hat denn auch in amerikanischen Homosexuellenkreisen zu heftigen Protesten gegen die deutsche Regierung geführt. Als besonders empörend wurde empfunden, dass die Deutschen Internet-Bereiche, in denen Neonazi-Propaganda und rassistische Ideologien verbreitet werden, unbehelligt liessen. Wohl als Reaktion hierauf reichte dann die Staatsanwaltschaft Mannheim im Januar eine Untersuchung auch wegen «Volksverhetzung» gegen Compuserve und die deutsche Telekom nach.

Rechtlich umstritten

Die rechtliche Legitimation für all diese Eingriffe ist sehr umstritten. Die deutsche Justiz stellt sich gemäss Bernhard Böhm, Sprecher des Bundesjustizministeriums in Bonn, auf den Standpunkt, dass Zugangs-Provider für illegale Inhalte haftbar gemacht werden können, wenn sie diese «wissentlich» zugänglich gemacht haben. Dabei genügt bereits das «Wissen», dass irgendwo in der vermittelten Datenflut etwas Illegales, etwa Kinderpornographie, versteckt sein *könnte*. Dass sich Interventionen der deutschen Justiz auch im Ausland auswirken, wo keine Legitimation besteht, ist nach Ansicht Bonns irrelevant. Compuserve stellt sich mit der Mehrzahl der internationalen Zugangs-Provider auf den Standpunkt, für Internet-Inhalte, die man schon aus rein technischen Gründen niemals kontrollieren könne, nicht verantwortlich zu sein. Die Post, so wird argumentiert, werde auch nicht für den Transport von Porno-Videos haftbar gemacht. Ausserdem erfülle die blosser Zugänglichmachung eines interaktiven Online-Dienstes nicht den Tatbestand der «Verbreitung» von Inhalten, wie er etwa im Falle

von Radio und Fernsehen gegeben sei. In der Schweiz mit ihrer etwas anderen Gesetzgebung wird Zugangs-Providern vor allem der Vorwurf gemacht, die an sich nicht verbotenen pornographischen Inhalte Kindern zugänglich zu machen. Die meisten Schweizer Internet-Zugangs-Provider haben umfangreiche «freiwillige» Sperren eingerichtet, während kommerzielle Porno-Mailboxen, welche ihren Kunden nur gegen eine unterschriebene Alterserklärung und eine spezielle PIN Zugang gewähren, offenbar von der Justiz unbehelligt bleiben.

Kaum Pornographie im Internet

Die materielle Legitimation für eine Zensur des Internet ist sehr schmal. Tatsächlich werden in gewissen Bereichen des World Wide Web und des News-Dienstes gescannte Fotos im GIF- und JPG-Format sowie MPG- oder AVI-Videosequenzen sexuellen Inhalts ausgetauscht. Das allermeiste davon entspricht dem «Herren-Magazin»-Angebot eines schweizerischen Bahnhofskiosks. Das Material ist durchweg gratis und technisch von minderer Qualität, da es sich meist um Raub-Scans aus Magazinen oder Auskopplungen aus einschlägigen CDs handelt (was allenfalls ein Copyright-Problem darstellt). In nur etwa 10 der 16 000 News-Gruppen des Internet lässt sich gelegentlich Material finden, das nach schweizerischem Recht als harte und somit verbotene Pornographie einzustufen ist (Darstellungen mit Kindern, Tieren und menschlichen Ausscheidungen gemäss StGB). Insgesamt stellt Pornographie auf dem Internet jedoch eine Marginalie dar, welche nur deshalb zum Skandal aufgebauscht werden konnte, weil Online-Kommunikation für einen grossen Teil des Publikums noch ein geheimnisvolles und exotisches Medium darstellt. pb



Kennen Sie die ITG?

Die Informationstechnische Gesellschaft des SEV (ITG) ist ein *nationales Forum* zur Behandlung aktueller Probleme im Bereich der Elektronik und Informationstechnik. Als *Fachgesellschaft des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV)* steht sie allen interessierten Fachleuten und Anwendern aus dem Gebiet der Informationstechnik offen.

Auskünfte und Unterlagen erhalten Sie beim Schweizerischen Elektrotechnischen Verein, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Telefon 01 956 11 11.